

Sitzung vom 02. Mai 2017

Beschl. Nr. **2017-125**

A2.2.1 Allgemeine und komplexe Akten, Leistungen generell
Zusatzleistungen zur AHV/IV. Anpassung der Gemeindeleistungen der Stadt Adliswil

Ausgangslage

Personen mit Anspruch auf AHV oder IV, deren Rentenleistungen sowie Vermögen nicht reichen, um den Lebensbedarf zu decken, erhalten Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie unter bestimmten Voraussetzungen kantonale Beihilfen. Zusätzlich richtet die Stadt Adliswil seit 1969 Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe aus. Diese Möglichkeit sieht das kantonale Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 in § 20 Ziff. 1 vor. Für das Jahr 2016 beliefen sich die städtischen Aufwendungen für Gemeindeleistungen auf CHF 641'000.00 (Stand 31.12.2016).

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Adliswil beinhalten drei Leistungsebenen:

- Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht
- Beihilfe und Zuschüsse nach kantonalem Recht
- Gemeindeleistungen nach städtischem Recht der Stadt Adliswil

Die Gemeindeleistungen sind in der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe vom 1. Februar 2006 geregelt und umfassen einen Gemeindegzuschuss und eine Mietzinszulage. Folgende Faktoren sind Voraussetzung für einen Anspruch:

- Die Anspruchsbedingungen für kantonale Beihilfe sind erfüllt.
- Der zivilrechtliche Wohnsitz ist seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Adliswil.
- Das Reinvermögen liegt nicht über dem Vermögensfreibetrag der Ergänzungsleistungen (Ehepaare CHF 60'000 / Alleinstehende CHF 37'500).
- Mietzinszulagen erhalten nur Personen, bei welchen die Miete über dem maximalen Mietzins der Zusatzleistungen liegt (aktuell Ehepaare CHF 1'250.00/Monat, Alleinstehende CHF 1'100.00/Monat).

Die Verordnung enthält des Weiteren Bestimmungen zu Pflegekostenzuschüssen, die heute keine Relevanz mehr haben.

In der Verordnung über die Gemeindeleistungen wird bei der Anspruchsberechnung – analog den Ergänzungsleistungen und Beihilfen – lediglich zwischen Ehepaaren und alleinstehenden Personen unterschieden. Nicht berücksichtigt werden dabei Paare, die im Konkubinat leben oder Wohngemeinschaften bilden. Konkubinatspaare und Personen in Wohngemeinschaften werden rechtlich im Bereich der Zusatzleistungen wie Einzelpersonen behandelt. So profitieren heute Paare im Konkubinat, im Vergleich zu Ehepaaren, neben höheren Ergänzungsleistungen und Beihilfen auch in einem grösseren Umfang von Gemeindeleistungen als Ehepaare. Folgende Tabelle verdeutlicht dies:

	Lebensunterhalt (Bund)	Beihilfe (Kanton Zürich)	Gemeindezuschuss (Stadt Adliswil)	Mietzinszulage (Stadt Adliswil)
Alleinstehende	1'607.50	202.00	130.00	100.00
Ehepaare	2'411.25	303.00	195.00	150.00
Kinder	840.00	101.00	65.00	--

Erwägungen

Gemeindeleistungen ermöglichen es denjenigen Bewohnerinnen und Bewohnern von Adliswil, die auf Zusatzleistungen zur AHV/IV angewiesen sind, über den durch Ergänzungsleistungen und Beihilfe gedeckten minimalen Existenzbedarf hinaus, einen Beitrag zur Verfügung zu haben, der ihnen die Teilnahme am sozialen Leben ermöglicht. Das Adliswiler Stimmvolk hat sich am 30. November 2008 mit einer Mehrheit von 68.2 % für die Beibehaltung der seit 1969 ausgerichteten Gemeindeleistungen ausgesprochen. Die Beträge, die ausgerichtet werden, sind seit 2006 unverändert.

Am Grundsatz der Gemeindeleistungen soll daher auch weiterhin festgehalten werden, es sind jedoch Anpassungen in Bezug auf die Ausrichtung bei nicht verheirateten Paaren bzw. Personen in Wohngemeinschaften vorzunehmen.

Gemeindeleistungen für Personen in Mehrpersonenhaushalten

Personen in Mehrpersonenhaushalten, die nicht verheiratet sind, erhalten heute für Ergänzungsleistungen und kantonale Beiträge die Ansätze von Einzelpersonen. Sie verfügen daher bereits über höhere Leistungen als Ehepaare. Zusatzleistungen inkl. Gemeindeleistungen haben den Zweck, Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessenes Leben zu ermöglichen. Dabei sind einzelne Personengruppen nicht zu bevorteilen. Die gesellschaftliche Entwicklung hin zu einem Zusammenleben ohne Trauschein bietet eine Lücke, die bestimmte Konstellationen bevorteilt. Eine Ausrichtung von Gemeindeleistungen an Personen, die bereits höhere Beiträge von Seiten Bund und Kanton erhalten als Ehepaare, erscheint daher als nicht notwendig. Sowohl die Ausrichtung von Gemeindezuschüssen sowie von Mietzinszulagen sind in diesen Fällen künftig zu verneinen (Art. 10^{bis} Ziff. 1 des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur AHV/IV).

Allerdings gibt es auch Mehrpersonenhaushalte, in denen Personen aufgrund der Schwierigkeit, eine eigene Wohnung zu finden, mit einer anderen Person im gleichen Haushalt leben, ohne dass eine Verbindung zwischen diesen Personen besteht. Zwar wird die Miete geteilt, die Lebenshaltungskosten verändern sich in diesen Fällen jedoch nur geringfügig. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, in ausgewiesenen Fällen auf eine Streichung der Gemeindezuschüsse zu verzichten (Art. 10^{ter} des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur AHV/IV).

Gemeindeleistungen bei regelmässigen Zuwendungen, die nicht als Einkommen gelten

In Einzelfällen kommt es vor, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV zweckgebundene Zuwendungen von Verwandten erhalten, die aufgrund der gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton nicht an das Einkommen angerechnet werden können. Auch in diesen Fällen kann die zusätzliche Ausrichtung von Gemeindeleistungen stossend sein. Es ist daher in Art. 10^{bis} Ziff. 2 des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur AHV/IV festzuhalten, dass Gemeindeleistungen verweigert oder gekürzt werden können, wenn sie nicht oder nur teilweise für den Lebensunterhalt benötigt werden oder die Zahlung zu einem stossenden Ergebnis führen würde.

Rückerstattungspflicht

In der aktuellen Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen fehlt ein Hinweis zur Rückerstattungspflicht bei rechtmässig bzw. unrechtmässig bezogenen Gemeindeleistungen. Bis anhin wurden die gleichen Kriterien angewendet, wie sie für die Rückerstattung von kantonaler Beihilfe gelten (Art. 19 Zusatzleistungsgesetz). Diese sehen eine Rückerstattung vor, wenn jemand während oder nach dem Bezug von Beihilfe in günstige Verhältnisse gelangt. Daneben sehen sie eine Rückerstattung aus dem Nachlass von Personen vor, die Beihilfe bezogen hatten.

Unrechtmässig bezogene Gemeindeleistungen werden gemäss heutiger Praxis bereits zurückgefordert.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, empfiehlt es sich, die Rückerstattungspflicht bei rechtmässigem wie bei unrechtmässigem Bezug neu im Gemeindeerlass aufzunehmen (Art. 10^{quinquies} und Art. 10^{sexies}).

Pflegekostenzuschüsse

Die in der heutigen Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe verankerten Pflegekostenzuschüsse sind ersatzlos zu streichen. Bis Ende 2007 deckten sie die Lücke zwischen dem Einkommen und den Kosten des Pflegeheims. Seit der Einführung einer neuen Finanzordnung (per 1. Januar 2008) zwischen Bund und Kanton kann ein Heimaufenthalt in der Regel mittels Ergänzungsleistungen finanziert werden. Weiter besteht seit dem 1. Januar 2008 die Möglichkeit, einen Heimaufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen mittels kantonalen Zuschüssen zu finanzieren (Art. 8-10 des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur AHV/IV).

Weitere Bestimmungen

Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe vom 1. Februar 2006 enthält weitere textliche Anpassungen und Neuformulierungen, die der besseren Verständlichkeit dienen. Im Hinblick auf das neue Gemeindegesetz wurde bereits der Begriff „Gemeindeerlass“ anstatt „Verordnung“ verwendet.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 49 sowie Art. 32 Ziff. 10 der Gemeindeordnung Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Anpassungen der Verordnung (neu: Gemeindeerlass) über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe vom 1. Februar 2006 werden vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Gemeinderats gutheissen.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat wird, gestützt auf Art. 32 Ziff. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgender Antrag unterbreitet:
 - 2.1 Die Anpassungen der Verordnung (neu: Gemeindeerlass) über die Gemeindeleistungen zur AHV/IV werden per (Datum Beschlussfassung) durch den Grossen Gemeinderat genehmigt.
 - 2.2 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum
 - 2.3 Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Ressortleiterin Soziales
 - 4.4 Ressortleiter Finanzen
 - 4.5 Abteilungsleiter Soziale Aufgaben

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin